

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

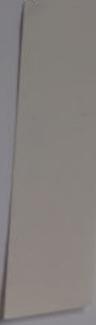
04.06.2020

jr/tr

0237/20/2

Ihre Beschwerde vom 04.03.2020

J. HANDELSBLATT Online

Sehr geehrte 

wir kommen zurück auf Ihre o. g. Beschwerde. Sie bitten um Prüfung, ob die Beiträge unter der Überschrift „Zahlungsabwicklung für Hochrisikokunden: Die Vergangenheit holt Wirecard ein“, erschienen am 03.03.2020, sowie „Wirecard muss die eigene Reputation höher gewichten“, erschienen am 04.03.2020, jeweils auf HANDELSBLATT Online, gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats verstoßen.

Der Artikel informiert insbesondere über eine Strafanzeige von der Anlegerschutzorganisation „European Funds Recovery Initiative“ (EFRI) gegen den Zahlungsdienstleister Wirecard. Im anschließenden Kommentar äußert ein Autor seine Meinung zu den berichteten Vorgängen.

Sie tragen unter anderem vor, der Artikel sei reißerisch aufgemacht und stelle Wirecard zum wiederholten Mal ohne investigatives Engagement an den Pranger. Der Autor bediene sich stattdessen einer fragwürdigen Quelle: eine sogenannte Anlegerschutzorganisation EFRI. Hätte der Autor die Glaubwürdigkeit von EFRI hinterfragt, wäre er auf Links gestoßen, aus denen die betrügerische Struktur dieser Gesellschaft ersichtlich werde.

Ihre Beschwerde ist im Vorverfahren gemäß § 5 der Beschwerdeordnung geprüft worden. Der Deutsche Presserat kam danach zu der Auffassung, dass ein Verstoß gegen den Pressekodex nicht vorliegt. Die Gründe hierfür möchten wir Ihnen nachfolgend näher erläutern.

Grundlage unserer Prüfung war die Ziffer 2 (Sorgfalt) des Pressekodex.*

Bankverbindung

Deutsche Bank

IBAN

DE78 3807 0059 003

BIC DEUTDE330